



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Postfach 22 15 55 · 80505 München

An alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und
für Heimat

Name
Dr. Luber

Telefon
089 2306-2211

Telefax
089 2306-2808

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
P 1400-1/120

Datum
14.06.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt auf Basis der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Stand 8. Mai 2020) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrIMV vor dem Hintergrund der durch die Bayerische Staatsregierung verhängten Kontaktbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie folgende

Dienstgebäude München

Odeonsplatz 4, 80539 München

Telefon 089 2306-0

Öffentliche Verkehrsmittel

U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg

Bankgasse 9, 90402 Nürnberg

Telefon 0911 9823-0

Öffentliche Verkehrsmittel

U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail

poststelle@stmfh.bayern.de

Internet

www.stmfh.bayern.de

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der bayernweit verhängten Kontaktbeschränkungen gilt:
 - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** für eine Tätigkeit in der Behörde ausgesprochen.
 - 1.2. Schwangere, die über einen Telearbeits- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Behörde wird bis zur Aufhebung der Kontaktbeschränkungen untersagt.
 - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Kontaktbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
 - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 um 0 Uhr in Kraft.
3. Sie endet mit Außerkrafttreten von §§ 1 und 2 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Allgemeinverfügung vom 29.05.2020 wird mit Wirkung vom 15.06.2020 aufgehoben.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verlängert den Wirksamkeitszeitraum der bisherigen Allgemeinverfügungen vom 14.05.2020, 06.05.2020, 28.04.2020, 16.04.2020, 01.04.2020, 24.03.2020 und 20.03.2020. Im Übrigen wird auf die Begründung der genannten Allgemeinverfügungen verwiesen.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Abweichend von den bisherigen Fassungen der Allgemeinverfügung wird kein kalendermäßig bestimmter

Endzeitpunkt festgelegt. Vielmehr endet die Allgemeinverfügung, wenn die die Kontaktbeschränkungen regelnden §§ 1 und 2 der fünften Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (in der aufgrund Änderungsverordnung jeweils geltenden Fassung) außer Kraft treten. Das Ende wird ebenfalls bekannt gegeben.

gez. Dr. Michael Luber
Leitender Ministerialrat